

## - Merkblatt -

### **Brandschutzvorkehrungen beim Abbrennen von pflanzlichen Abfällen, Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und Verbrennung forstlicher Abfälle gemäß Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen.**

- (1) Pflanzliche Abfälle sind, die auf den landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallende pflanzliche Abfälle die nicht durch verrotten, Einbringen in den Boden oder durch kompostieren entsorgt werden können.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle können außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden. Es ist **verboten** Grünabfälle oder Kartonage zu verbrennen.
- (3) Folgende Mindestabstände sind bei der Verbrennung einzuhalten:
  1. 100m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude, Zelt- oder Lagerplätzen,
  2. 35 m von sonstigen Gebäuden,
  3. 5 m zur Grundstücksgrenze,
  4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
  5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen,
  6. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden,
  7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäume, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.
- (4) Pflanzliche Abfälle dürfen nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr und Samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr abgebrannt werden.
- (5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und forstlicher Abfälle ist der Stadt Oberursel (Taunus) mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen.
- (6) Die Anzeige muss enthalten:
  1. Lage und Größe des Grundstückes, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen,
  2. Art und Menge des Abfalls,
  3. Namen, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson.
- (7) Beim Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern gilt außerdem folgendes:
  1. Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden.
  2. Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.
  3. Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
  4. Die so entstandenen Teilflächen dürfen nacheinander, d.h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche, abgebrannt werden.

#### **Weitere wichtige Hinweise:**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Gartenabfälle verbrennt, ohne die zeitlichen Beschränkungen oder die vorgegebenen Richtlinien zu beachten, handelt ordnungswidrig im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

Einsätze der Feuerwehr, die durch solche Zweckfeuer ausgelöst werden, sind kostenpflichtig und werden mit den Verursachern nach der gültigen Gebührenordnung abgerechnet.

Für das Anzeigen sowie für Rückfragen steht Ihnen die Brandschutzdienststelle unter [brandschutz@oberursel.de](mailto:brandschutz@oberursel.de) oder den Telefonnummern: 06171 502 - 276 oder 06171 502 - 377 gerne zur Verfügung.